

Mandanten- Brief

Oktober 2021

1. Eintragungspflicht im Transparenzregister

Mit dem Geldwäschegesetz wurde **im Jahr 2017 das Transparenzregister eingerichtet**, in dem **für alle Unternehmen, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine** die Personen erfasst werden, die **Eigentümer** des Unternehmens sind **oder maßgebliche Kontrolle** über die jeweilige Organisation ausüben. Bei der Einführung war das Transparenzregister noch als **Auffangregister** konzipiert, in dem eine separate Eintragung nur dann notwendig war, wenn sich die Angaben zu wirtschaftlich berechtigten Personen nicht aus bereits **bestehenden Eintragungen in anderen Registern** ergaben, beispielsweise dem Handels- oder Vereinsregister. Für solche bestehenden Eintragungen in anderen Registern galt eine **Mitteilungsfiktion ans Transparenzregister**. Mit dem **zum 1. August 2021** in Kraft getretenen Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz ist diese **Mitteilungsfiktion ersatzlos weggefallen**. Damit ist das Transparenzregister zum **Vollregister** geworden – **alle juristischen Personen** des Privatrechts **und eingetragenen Personengesellschaften** sind nun **zu einer Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet**. Von der Eintragungspflicht im Transparenzregister **nicht betroffen** sind damit nur **Einzelunternehmen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts** (GbR). Unternehmen und Organisationen, deren Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister bislang durch die Mitteilungsfiktion als erfüllt galt, müssen die **Eintragung** der wirtschaftlich berechtigten Person(en) **innerhalb einer Übergangsfrist nachholen**:

- Aktiengesellschaft, SE oder KGaA **bis zum 31. März 2022**
- GmbH, Genossenschaft oder Partnerschaft **bis zum 30. Juni 2022**
- in allen anderen Fällen (Personenhandelsgesellschaft, Vereine etc.) **bis zum 31. Dezember 2022**

Die **Übergangsfristen gelten nicht** für diejenigen, die sich bereits **vor der Änderung** in das Transparenzregister **eintragen** mussten, und auch **nicht in Fällen, in denen eine Eintragung ausdrücklich gefordert** wird, z. B. bei der Gewährung von Überbrückungshilfen. Galt bisher die Mitteilungsfiktion, **genügt bei der Eintragung die Angabe der aktuell wirtschaftlich berechtigten Person(en)**, andernfalls sind diese Angaben rückwirkend bis 2017 nachzuholen. Zu den **wirtschaftlich Berechtigten** zählt jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar **mehr als 25 % der Anteile** hält, **mehr als 25 % der Stimmrechte** kontrolliert oder **auf vergleichbare Weise Kontrolle** ausübt (z. B. Vetorecht). Von diesen wirtschaftlich Berechtigten sind im Transparenzregister **Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses** sowie **alle Staatsangehörigkeiten** einzutragen. Die Eintragung in das Transparenzregister ist elektronisch unter <https://www.transparenzregister.de> möglich. Zwar ist die **Eintragung selbst kostenlos**, allerdings erhebt der Bundesanzeiger Verlag, der das Trans-



Einführung des Transparenzregisters in 2017

Eintragung zunächst nur in besonderen Fällen notwendig

Umwandlung in ein Vollregister zum 1. August 2021

Eintragungspflicht für alle juristischen Personen und eingetragene Personengesellschaften

Übergangsfrist für Eintragung hängt von der Rechtsform ab

Übergangsfrist gilt nicht in allen Fällen

alle wirtschaftlich berechtigten Personen sind anzugeben

Eintragung erfolgt online über die Website des Transparenzregisters

parenzregister im staatlichen Auftrag führt, von allen eintragungspflichtigen Organisationen eine **jährliche Gebühr von 4,80 Euro zzgl. Umsatzsteuer**.

Verstöße gegen die Eintragungs- und Transparenzpflichten gelten als Ordnungswidrigkeit, die mit einer **Geldbuße von bis zu 150.000 Euro** geahndet werden können. Bei besonders schweren oder wiederholten Verstößen kann die Geldbuße auch deutlich höher ausfallen. Eine **Mahnung oder Verwarnung** vor dem Bußgeldverfahren **gibt es nicht**. Die Eintragung sollte daher möglichst bald erfolgen. Beachten Sie dabei, dass es mit der erstmaligen Eintragung nicht getan ist. Sollten sich Änderungen bei den wirtschaftlich berechtigten Personen ergeben, sind die **Angaben im Transparenzregister** entsprechend zu **aktualisieren**.

2. Steuerlicher Zinssatz von 6 % ist verfassungswidrig

Die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen mit einem **Zinssatz von monatlich 0,5 %** nach der zinsfreien Karenzzeit von 15 Monaten sieht nach dem Bundesfinanzhof auch das Bundesverfassungsgericht **als Ungleichbehandlung der Steuerzahler** an, deren Steuer erst nach Ablauf der Karenzzeit festgesetzt wird. Diese Ungleichbehandlung hält das Bundesverfassungsgericht für Verzinsungszeiträume von 2010 bis 2013 noch für verfassungsgemäß, **ab 2014** dagegen **für verfassungswidrig**. Trotz der Verfassungswidrigkeit lässt das Gericht die **Anwendung des bisherigen Rechts** noch für Verzinsungszeiträume **bis Ende 2018** zu. Ab 2019 sind die Vorschriften dagegen grundsätzlich unanwendbar, und der Gesetzgeber muss **bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung** treffen.

3. Corona-Hilfsmaßnahmen bis Ende 2021 verlängert

Während es für einige Branchen wieder bergauf geht, dauern die Corona-bedingten Einschränkungen in manchen Bereichen weiter an. Die Bundesregierung verlängert deshalb die **Überbrückungshilfe III Plus** sowie die **Neustarthilfe** über den September hinaus **bis zum 31. Dezember 2021**. Die Überbrückungshilfe III Plus für den Förderzeitraum Oktober bis Dezember ist weitgehend identisch mit den Regelungen für den Zeitraum Juli bis September. Lediglich die **Restart-Prämie fällt weg**, weil die Regierung den Zweck dieser Prämie als erfüllt sieht. Außerdem hat die Bundesregierung die bis Ende 2021 befristeten **Erleichterungen beim Zugang zum Kurzarbeitergeld**, die bisher auf Betriebe begrenzt waren, die die Kurzarbeit bis zum 30. September 2021 eingeführt haben, **auf alle Betriebe unabhängig vom Zeitpunkt der Einführung der Kurzarbeit ausgeweitet** und die **volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge** ebenfalls **bis zum 31. Dezember 2021 verlängert**.

4. Rechnungsabgrenzung auch bei geringfügigen Beträgen

In der Bilanz müssen **Aufwendungen für Zeiträume nach dem Bilanzstichtag** mit einem **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** ausgewiesen werden. Die in der Jahresmitte bezahlte Jahresrechnung der Versicherung oder die Kfz-Steuer wären also beispielsweise nur zur Hälfte im laufenden Jahr als

jährliche Gebühr für die Eintragung

bei Verstößen droht Geldbuße bis 150.000 Euro

Angaben im Register sind aktuell zu halten

aktueller Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungs-zinsen beträgt 6 %

Bundesverfassungsgericht sieht verfassungswidrige Ungleichbehandlung

Neuregelung ab 2019 notwendig

Überbrückungs- und Neustarthilfe erneut um drei Monate verlängert

erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld für alle Betriebe bis Ende 2021

volle Erstattung der SV-Beiträge bis Ende 2021

aktive Rechnungsabgrenzung in der Bilanz für vorausbezahlte Entgelte

Betriebsausgabe abziehbar und zur anderen Hälfte erst im Folgejahr, wofür jeweils ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden ist. Diesen zusätzlichen **buchhalterischen Aufwand** müssen Unternehmen **auch für Fälle von geringer Bedeutung** in Kauf nehmen. Der Bundesfinanzhof ist nämlich davon überzeugt, dass sich weder dem Grundsatz der Wesentlichkeit noch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine Einschränkung der Pflicht zur Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten auf wesentliche Fälle entnehmen lässt. Damit widerspricht der Bundesfinanzhof dem Finanzgericht Baden-Württemberg, das in der Vorinstanz noch von einem Wahlrecht für Aufwendungen unterhalb der GWG-Grenze von damals 410 Euro ausging.

5. Wechsel der Bewertungsmethode für Fahrten mit dem Dienstwagen zwischen Wohnung und Arbeit

Für die **Fahrten mit dem Firmenwagen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Wahl zwischen mehreren Möglichkeiten für die Ermittlung des steuerpflichtigen geldwerten Nutzungsvorteils: Neben der **Fahrtenbuchmethode** gibt es die **pauschale Bewertung mit 0,03 % des Listenpreises** pro Kalendermonat und Entfernungskilometer. Außerdem ist eine **Einzelbewertung für jeden Nutzungstag mit 0,002 % des Listenpreises** möglich, was sich bei weniger als 15 Nutzungstagen im Monat finanziell lohnt. Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat klargestellt, dass der Zuschlag nach der 0,03 %-Regelung auch für Kalendermonate anzusetzen ist, in denen der Firmenwagen tatsächlich nicht für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit genutzt wird. Außerdem darf die **Bewertungsmethode nur für das gesamte Kalenderjahr einheitlich** angewandt werden. Ein unterjähriger Wechsel von der 0,03 %-Regelung zur Einzelbewertung ist also nicht möglich. Weil sich das Nutzungsverhalten in Corona-Zeiten aber durch die Arbeit im Home Office zum Teil deutlich und vor allem plötzlich geändert hat, gibt es viele Fälle, in denen ein Wechsel zur Einzelbewertung günstig wäre. Der Fiskus lässt daher zumindest eine alternative Lösung in Form der **rückwirkenden Änderung des Lohnsteuerabzugs** (Wechsel von der 0,03 %-Regelung zur Einzelbewertung oder umgekehrt für das gesamte Kalenderjahr) zu. Voraussetzung dafür ist natürlich die Dokumentation der Nutzung für das gesamte Jahr.

6. Laufzeitbezogene Betrachtung einer Leasingsonderzahlung

Die **Leasingsonderzahlung** für einen Firmenwagen können Einnahmeüberschuss-Rechner **in voller Höhe sofort als Betriebsausgaben** abziehen. Bei einer nur **teilweisen betrieblichen Nutzung** ist die **Sonderzahlung entsprechend nur anteilig abziehbar**. Dabei ist nach Überzeugung des Finanzgerichts Schleswig-Holstein der **Nutzungsanteil über die gesamte Laufzeit des Leasingvertrags entscheidend** und nicht der Nutzungsanteil im Jahr der Sonderzahlung. Geklagt hatte ein Unternehmer, der das Auto im ersten Jahr nur zu 16 % privat nutzte, über den gesamten Zeitraum hinweg jedoch zu 82 %. Gegen das Urteil, laut dem nur 18 % der Sonderzahlung steuerlich anerkannt werden, hat der Kläger Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

kein Wahlrecht über Bildung aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für Kleinbeträge

geldwerter Vorteil aus Dienstwagennutzung für Fahrten zur Arbeit

mehrere Alternativen für die Bewertung des Vorteils

Bewertungsmethode kann unterjährig nicht gewechselt werden

Arbeit im Home Office ändert Nutzungsverhalten

rückwirkende Änderung zum Jahresanfang möglich

Sofortabzug einer Leasingsonderzahlung in Höhe des betrieblichen Nutzungsanteils

Nutzungsanteil über die gesamte Leasingdauer ist entscheidend

7. Aufteilung des Lohns aus einer Betriebsveranstaltung

Trotz gesetzlicher Regelungen, Verwaltungsanweisungen und langjähriger Rechtsprechung gibt es immer wieder Streit zwischen Arbeitgebern und Lohnsteuerprüfern, ob und in welcher Höhe im Rahmen einer Betriebsveranstaltung **steuerpflichtiger Arbeitslohn für die Teilnehmer** entstanden ist. In einem solchen Streitfall hat der Bundesfinanzhof jetzt entschieden, dass bei der Bewertung des Arbeitslohns **alle mit der Veranstaltung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen des Arbeitgebers anzusetzen** sind, ungeachtet dessen, ob sie beim Arbeitnehmer einen Vorteil begründen können. Diese Gesamtkosten sind dann **gleichmäßig auf die bei der Betriebsveranstaltung anwesenden Teilnehmer aufzuteilen**. Das gilt auch dann, wenn mehr Teilnehmer angemeldet waren, dann aber nicht an der Veranstaltung teilgenommen haben. Die Nichtteilnahme eines Arbeitnehmers erhöht also den steuerpflichtigen Arbeitslohn der anderen Teilnehmer.

8. Verkauf einer Immobilie mit häuslichem Arbeitszimmer

Wird eine **Immobilie innerhalb von zehn Jahren ab dem Erwerb verkauft**, ist der Veräußerungsgewinn steuerpflichtig. Eine **Ausnahme** von dieser Regel gibt es **für selbstgenutzte Immobilien**. Aber selbst hier hält das Finanzamt anteilig die Hand auf, wenn ein häusliches Arbeitszimmer zur Einkünfterzielung genutzt und steuerlich geltend gemacht wurde. Dem hat nun jedoch der Bundesfinanzhof widersprochen und bei einer **zu eigenen Wohnzwecken genutzten Immobilie** den **kompletten Veräußerungsgewinn steuerfrei** gestellt. Seiner Meinung nach bieten weder der Wortlaut des Gesetzes noch die Gesetzesbegründung oder der Gesetzeszweck einen Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber ein häusliches Arbeitszimmer von der Begünstigung ausnehmen wollte. Außerdem umfasse der **Begriff des häuslichen Arbeitszimmers** regelmäßig **eine zumindest geringfügige Nutzung zu eigenen Wohnzwecken**, womit auch dieses von der Befreiungsvorschrift erfasst wäre. Allerdings gilt das Urteil nur für bestimmte Einkunftsarten (z.B. Arbeitnehmer und Vermieter). Wenn das häusliche Arbeitszimmer eines Unternehmers ein **eigenständiges Wirtschaftsgut im Betriebsvermögen** wird und dann infolge des Verkaufs ein Entnahmegewinn anfällt, bleibt es bei der Steuerpflicht.

9. Künstlersozialabgabe auch 2022 stabil bei 4,2 %

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den Entwurf der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2022 vorgelegt, demzufolge der **Abgabesatz** zur Künstlersozialversicherung auch **im Jahr 2022 unverändert 4,2 %** betragen soll. Ermöglicht wird das durch einen **Entlastungszuschuss des Bundes von knapp 84,6 Mio. Euro**. Damit soll eine stärkere Belastung der abgabepflichtigen Unternehmen verhindert und den wirtschaftlichen Folgen durch die Corona-Pandemie insbesondere für die Kultur- und Kreativbranche Rechnung getragen werden. Bereits im letzten Jahr wurden Bundesmittel von 32,5 Mio. Euro zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabesatzes zur Verfügung gestellt.

alle Aufwendungen des Arbeitgebers in Zusammenhang mit der Betriebsveranstaltung zählen

Aufteilung der Kosten auf alle tatsächlich anwesenden Teilnehmer

Veräußerungsgewinn bleibt bei selbstgenutzten Immobilien steuerfrei

Steuerfreiheit erfasst auch den Anteil für das steuerlich berücksichtigte häusliche Arbeitszimmer

Steuerfreiheit greift nicht bei Arbeitszimmer im Betriebsvermögen

Bund unterstützt erneut die Künstlersozialkasse mit Entlastungszuschuss

Abgabesatz bleibt dadurch auch 2022 stabil